

(vgl. ec.europa.eu/international_market/company/seat-transfer/2004-consult_de.htm). Solange die auch vom EuGH für erforderlich angesehene Regelung auf Gemeinschaftsebene fehlt, kann deshalb die im nationalen Recht nicht vorgesehene Satzungsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat auch nicht unmittelbar aus der Niederlassungsfreiheit hergeleitet werden (vgl. MünchKommBGB/Kindler, 4. Aufl., IntGesR Rdnr. 509; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, Einl. Rdnr. 42).

d) Aus der Entscheidung des EuGH vom 11.3.2004 in der Sache „de Lasteyrie du Saillant“ (NJW 2004, 2439) lässt sich entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht herleiten, dass die Verlegung des Satzungssitzes einer Kapitalgesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat ungeachtet entgegenstehenden nationalen Rechts ermöglicht werden müsste. Diese Entscheidung betrifft die Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person, die nach der angegriffenen Regelung des französischen Rechts zu einer Besteuerung bestimmter stiller Reserven führte. Aus ihr lässt sich nichts zum Wegzug von Kapitalgesellschaften aus einem Mitgliedstaat entnehmen. Denn anders als natürliche Personen bestehen Gesellschaften – mit Ausnahme der europäischen Aktiengesellschaft – nur kraft nationalen Rechts, d. h. sie bestehen als juristische Personen nur im Rahmen einer innerstaatlichen Rechtsordnung. Von ihrer Niederlassungsfreiheit machen sie im Allgemeinen durch die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften Gebrauch, wie es das Gemeinschaftsrecht ausdrücklich vorsieht. Jenseits der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, die ihre Gründung und Existenz regelt, haben sie keine Realität (vgl. EuGH NJW 1989, 2186, 2187 „Daily Mail“; NJW 2002, 3614, 3616 Tz. 81 „Überseering“). Die Verlegung des Satzungssitzes einer Kapitalgesellschaft kann deshalb nicht gleichgesetzt werden mit der Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person. Vielmehr hat der EuGH in der Entscheidung „Daily Mail“ die Beschränkung der Sitzverlegung durch die Rechtsordnung, nach der die Gesellschaft gegründet wurde, nicht als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit angesehen.

e) Es besteht deshalb auch kein Anlass, eine Vorabentscheidung des EuGH nach Art. 234 EG einzuholen. Der EuGH hat in seinen Entscheidungen in den Rechtssachen „Überseering“ und „Inspire Art“ (GmbHR 2003, 1260 = DNotZ 2004, 55) ausdrücklich auf die Entscheidung in der Sache „Daily Mail“ Bezug genommen und diese damit bestätigt. Aus der Entscheidung „de Lasteyrie du Saillant“ lässt sich – wie oben ausgeführt – für die Verlegung des Sitzes von Kapitalgesellschaften nichts entnehmen. Dasselbe gilt für die Entscheidung in der Sache „Sevic“ (NJW 2006, 425 = DNotZ 2006, 210), die den generellen Ausschluss grenzüberschreitender Verschmelzungen als unzulässig erachtet.

17. AktG §§ 123 Abs. 2 Satz 3, 243 ff. (Verkürzung der Anmeldefrist nur durch Satzung, Verletzung des Fragerechts)

1. **Eine Verkürzung der Anmeldefrist des § 123 Abs. 2 Satz 3 AktG kann nur in der Satzung selbst vorgenommen werden und nicht im Wege der Delegation auf den Vorstand übertragen werden.**
2. **Werden einem Aktionär Auskünfte vorenthalten, die aus der Sicht eines objektiv wertenden Aktionärs in der Fragesituation zur sachgerechten Beurteilung des Beschlussgegenstandes „erforderlich“ sind, so liegt darin zugleich ein relevanter Verstoß gegen das**

Teilnahme- und Mitwirkungsrecht des Aktionärs, ohne dass es darauf ankommt, ob der tatsächliche Inhalt der in der Hauptversammlung verweigerten oder nicht hinreichend gegebenen Auskunft einen objektiv wertenden Aktionär von der Zustimmung zur Beschlussvorlage abgehalten hätte. (Leitsatz der Schriftleitung)

LG München I, Urteil vom 30.8.2007, 5 HK O 2797/07; mitgeteilt von Dr. *Helmut Krenek*, Vorsitzender Richter am LG München I

Am 19.12.2006 veröffentlichte die Beklagte im elektronischen Bundesanzeiger die Einladung zu ihrer Hauptversammlung am 23.1.2007. Die Veröffentlichung enthielt folgende Passage im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung:

„Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen durch das depotführende Institut in Textform (§ 126 b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf Dienstag, den 2. Januar 2007, 00.00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft zur Anmeldung für die Hauptversammlung unter folgender Adresse bis spätestens Freitag, den 19. Januar 2007, 24.00 Uhr zugehen: (...)

Die Satzung der Beklagten enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

„§ 15 Teilnahme an und Verlauf der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muß der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am 7. Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere Anmeldefrist bestimmt werden.“

Am 23.1.2007 fand die Hauptversammlung der Beklagten statt, an der die Kläger, die ihre Aktien jeweils schon vor der Bekanntmachung der Einladung erworben hatten, entweder persönlich oder durch Vertreter teilnahmen. Namentlich die Kläger zu 4 und zu 5 fragten während der Hauptversammlung nach der Geschäftsplanung der neuen Tochtergesellschaften E GmbH sowie nach den Planzahlen für die E M GmbH für die nächsten drei Jahre (Umsatz und EBIT). Ebenso fragte der Kläger zu 4 nach den konkreten Planungen für die E M GmbH. Der Kläger zu 5 bat zudem um Plan- und Prognosezahlen für die Beklagte. Der Vorstand der Beklagten nannte keine Planzahlen und machte auch keine detaillierten Angaben zur künftig geplanten Geschäftstätigkeit.

Die Einladung zur Tagesordnung enthielt unter anderem als Tagesordnungspunkt 1 den Vorschlag, der Auslagerung der Geschäftsbereiche Produktion und Vertrieb in die rechtlich selbstständigen Gesellschaften E Synthesis GmbH (für den Geschäftsbereich Produktion) und E GmbH (für den Geschäftsbereich Vertrieb) im Rahmen des danach im Einzelnen näher beschriebenen Konzepts zuzustimmen. Unter Tagesordnungspunkt 2 sollte die Hauptversammlung dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Beklagten und ihren beiden Tochtergesellschaften E GmbH und E S GmbH zustimmen, wobei der Wortlaut der Verträge in der Einladung wiedergegeben worden war. Die Hauptversammlung stimmte den Beschlussvorschlägen zu Tagesordnungspunkt 1 und 2 mit einer Mehrheit von jeweils 99,6% zu. Alle Kläger erklärten Widerspruch zur Niederschrift des beurkundenden Notars.

Aus den Gründen:

I.

Die Klagen sind zulässig, insbesondere muss die Rechtshängigkeit der Klagen bejaht werden, weil auch eine wirksame Zustellung an ein Mitglied des Aufsichtsrates erfolgte. Dabei

muss die Kammer nicht abschließend entscheiden, inwieweit der teilweise mit beachtlichen Argumenten vertretenen Ansicht zu folgen ist, eine Ersatzzustellung an ein Mitglied des Aufsichtsrates könne auch am Sitz der Gesellschaft erfolgen (vgl. OLG Hamm, ZIP 1989, 511). Denn auch wenn mit der überwiegend vertretenen Meinung davon auszugehen sein wird, dass die Zustellung aufgrund der Regelung in § 246 Abs. 2 Satz 2 AktG und den dahinter stehenden Normzweck an die Privatanschrift des Aufsichtsratsmitgliedes P hätte erfolgen müssen und nicht an den Geschäftssitz der Beklagten, weil sich ein Aufsichtsratsmitglied dort nicht ständig aufzuhalten pflegt und daher eine Ersatzzustellung dort nicht möglich sein wird (vgl. Hüffer, AktG, 7. Aufl., § 246 Rdnr. 34 m. w. N.), muss von einer Heilung gemäß § 189 Satz 1 ZPO ausgegangen werden. Ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung gerichtet war, tatsächlich zugegangen ist. Die Beklagte hat nach dem Hinweis der Kammer im Termin zur mündlichen Verhandlung über eine mögliche Heilung eines Zustellungsmangels keine Ausführungen mehr gemacht. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Kenntnis von der Klageschrift erlangt haben, zumal der Aufsichtsrat für die Erteilung der Prozessvollmacht an die Prozessbevollmächtigten zusammen mit dem Vorstand zuständig ist.

II.

Die Anfechtungsklagen sind auch begründet, weil die zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 gefassten Beschlüsse das Gesetz i. S. d. § 243 Abs. 1 AktG verletzen.

1. Die Kläger sind anfechtungsbefugt i. S. d. § 245 Nr. 1 AktG. Die Beklagte hat den Erwerb der Aktien durch die Kläger bereits vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einladung der Hauptversammlung nach der Vorlage entsprechender Unterlagen im Termin zur mündlichen Verhandlung unstreitig gestellt. Zudem waren die Kläger auf der Hauptversammlung am 23.1.2007 anwesend und haben wirksam Widerspruch zur Niederschrift des Notars erklärt.

2. Die Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG wurde eingehalten. Nach dieser Vorschrift muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden. Auch wenn eine Klage erst mit der Zustellung an die Beklagte bzw. ihre vertretungsberechtigten Organe und damit erst mit Eintritt der Rechtshängigkeit erhoben ist, die vorliegend nach dem Ende der Monatsfrist erfolgte, ist die Frist gewahrt, weil die Zustellung an die Organe der Beklagten „demnächst“ im Sinne der auch im Anwendungsbereich von § 246 Abs. 1 AktG geltenden Vorschrift des § 167 ZPO erfolgte. Nachdem die Klage des Klägers zu 1 am 14.2.2007, die des Klägers zu 5 am 22.2.2007 und die der übrigen Kläger am 23.2.2007 bei Gericht eingegangen sind, trat Anhängigkeit innerhalb der Monatsfrist ein. Die Zustellung erfolgte auch demnächst. Da die Kläger nicht verpflichtet sind, den Gerichtskostenvorschuss bereits mit der Klage zu entrichten, sondern die Aufforderung durch das Gericht abwarten können, steht die bis zu der am 13.3.2007 erfolgte Einzahlung verstrichene Zeit der Bejahung der Voraussetzungen von § 167 ZPO nicht entgegen. (...)

3. Die zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 gefassten Beschlüsse verletzen das Gesetz i. S. d. § 243 Abs. 1 AktG und sind daher für nichtig zu erklären.

a. Ein Gesetzesverstoß liegt bereits in der Nichtbeachtung der Regelungen des § 123 Abs. 2 Satz 3 AktG.

(1) Die Satzung der Beklagten macht die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts in ihrem § 15 Abs. 1 von der Anmeldung abhängig. Diese Anmeldung muss der Gesellschaft aufgrund von § 123 Abs. 2 Satz 3 AktG unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Hiergegen wurde verstoßen, nachdem der Vorstand die kürzere Anmeldefrist bestimmte.

Die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten bildet für dieses Vorgehen keine taugliche Rechtsgrundlage, weil diese Bestimmung nicht mit der Gesetzesregelung in § 123 Abs. 2 Satz 3 AktG in Einklang steht. Eine Verkürzung der Anmeldefrist kann nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nur in der Satzung selbst getroffen werden und nicht im Wege einer Delegation auf den Vorstand übertragen werden. Die Zulassung einer derartigen Möglichkeit stünde in Widerspruch zu § 23 Abs. 5 AktG sowie zur Bedeutung der Vorschriften über den „Record Date“ und dem Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung. Die Satzung kann aufgrund von § 23 Abs. 5 Satz 1 AktG von den Vorschriften des Aktiengesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Davon kann vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden. Vielmehr muss eine kürzere Anmeldefrist in der Satzung selbst festgelegt werden. § 123 Abs. 2 AktG soll nämlich nach dem Willen des Gesetzgebers in sich geschlossen die satzungsmäßige Anmeldung regeln (vgl. BT-Drucks. 15/5092, S. 13). Das Teilnahme- sowie das Stimmrecht an bzw. in der Hauptversammlung gehört zu den zentralen Rechten, die eine Aktie dem Aktionär vermittelt. Dann aber muss die Satzung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, unmittelbar die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Teilnahme an der Hauptversammlung möglich ist. Eine Übertragung auf den Vorstand ist von § 23 Abs. 5 Satz 1 AktG somit nicht gedeckt.

(2) Die Berufung auf diesen Mangel seitens der Kläger erfolgt auch nicht treuwidrig, weil die Aktionäre durch diesen Mangel tatsächlich in ihren Rechten beeinträchtigt sind. Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, für den Fall, dass die Gesellschaft infolge einer fehlerhaften Berechnung der Hinterlegungsfrist die Teilnahmevoraussetzungen erleichtere, fehle es an der Beschwer der Aktionäre mit der Folge der Treuwidrigkeit einer hierauf gestützten Anfechtungsklage (vgl. Werner in Großkommentar zum AktG, 4. Aufl., § 70 Rdnr. 69), betrifft dies eine andere Fallkonstellation. Bei der vorliegend gegebenen Ausgangssituation liegt nämlich keine fehlerhafte Berechnung vor, sondern es wird in die Kernkompetenz der Hauptversammlung eingegriffen, die Anmeldefrist und damit die Voraussetzungen für die Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung selbst zu bestimmen.

b. Ein Verstoß gegen das Gesetz liegt auch in der Verletzung des Fragerechts, wie es in § 131 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AktG geregelt ist. Danach ist jedem Aktionär auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf rechtliche und geschäftliche Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Diese Pflicht hat der Vorstand der Beklagten auf der Hauptversammlung vom 23.1.2007 verletzt.

(1) Die Frage nach Planzahlen der Beklagten sowie der Tochtergesellschaften E GmbH und E S GmbH wurde nicht hinreichend beantwortet. Die Beklagte hat selbst ausgeführt, der Vorstand habe geantwortet, er gebe keine Prognosen für die Zukunft ab. Damit aber ist die Frage nach Planzahlen

nicht beantwortet worden. Sollte mit der Äußerung des Vorstandes zum Ausdruck gebracht werden, dass keine Planzahlen existierten, so ist dies der Antwort, der Vorstand gebe keine Prognose ab, nicht mit der erforderlichen Klarheit zu entnehmen. Das Unterbleiben einer Prognose ist nicht gleichzusetzen mit einem Hinweis auf vollständig fehlende Planzahlen. Der Hinweis auf eine Umsatzausweitung und eine Ergebnisverbesserung ist so allgemein gehalten, dass darin eine den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechende Auskunft nicht gesehen werden kann. Zudem ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Aussage über Verbesserungen in der Zukunft nicht ohne die Existenz von Planzahlen möglich sein wird. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil der Vorstand zu entsprechenden Planungen auch verpflichtet ist, wie der Wertung des § 90 Abs. 1 AktG jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) zu entnehmen ist (vgl. nur *Kropff*, NZG 1998, 613; *Götz*, AG 1995, 337, 338 f. sogar schon für die Zeit vor dem Inkrafttreten des KonTraG).

Die Vorlage von Planzahlen ist für die Beurteilung der beiden Tagesordnungspunkte 1 und 2 auch erforderlich. Für die Frage der Zustimmung zu einer geplanten Auslagerung sowie zu zwei Ergebnisabführungsverträgen ist es entscheidend zu wissen, wie sich die beiden Gesellschaften entwickeln werden, auf die das operative Geschäft der Beklagten ausgelagert werden soll und deren Gewinne an die Beklagte abzuführen bzw. deren Verluste von der Beklagten auszugleichen sind. Somit bilden derartige Planzahlen eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung darüber, ob das Vorgehen der Unternehmensführung der Beklagten betriebswirtschaftlich sinnvoll ist oder nicht.

(3) Die Kausalität i. S. d. § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG muss bejaht werden. Ein objektiv urteilender Aktionär hätte die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen. Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann nach der Regelung in § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG nur angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Aktionär die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte. Der Gesetzgeber knüpfte bei der Schaffung dieser Vorschrift im Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.9.2005 (BGBl I, S. 2892) bewusst an die in der Rechtsprechung entwickelte Formel des „objektiv urteilenden Aktionärs“ an. Auf die Frage, ob der tatsächliche Inhalt der in der Hauptversammlung verweigerten Auskunft einen objektiv urteilenden Aktionär von der Zustimmung zur Beschlussvorlage abgehalten hätte, kann es entgegen einer Formulierung in der Begründung zum Regierungsentwurf (vgl. BT-Drucks. 15/5092, S. 28 linke Sp.) nicht ankommen. Der Gesetzeswortlaut spricht nämlich von der Wesentlichkeit für die sachgerechte Wahrnehmung der Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte. Dem kann unter Berücksichtigung des hinter dem Fragerecht und dem Anfechtungsrecht stehenden Grundgedankens keine solche Bedeutung beigemessen werden, dass die Anfechtungsklage nur dann Erfolg haben kann, wenn der objektiv urteilende Aktionär ohne den Verfahrensverstoß bzw. in Kenntnis der ihm zu offenbaren Umstände in der Hauptversammlung anders abgestimmt hätte als dies tatsächlich geschehen ist (so zwar noch BGHZ 122, 211, 238 f.; aufgegeben durch BGHZ 149, 158, 164 f. und auch BGHZ 153, 32, 36 f.). Die in diese Richtung gehende Formulierung aus dem Referentenentwurf vom Januar 2004 wurde gerade nicht Gesetz.

Entscheidend für die hier vertretene Auffassung spricht vor allem auch der Normzweck des Frage- wie auch des Anfechtungsrechts bei der Gesetzesauslegung, auch wenn vom Wortlaut des Gesetzes auszugehen ist. Das Frage- wie auch das Anfechtungsrecht gehören zu den Kernbereichen des Schutzes der Minderheitsaktionäre. Wenn dieses nicht leer laufen oder sinnentleert sein soll, kann es nicht darauf ankommen, ob der Aktionär in Kenntnis der Information anders abgestimmt hätte als tatsächlich geschehen. Demgemäß stellt der Gesetzeswortlaut bereits auf die wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung der Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs ab. Darunter ist aber dann die Relevanz für das Mitwirkungs- bzw. Mitgliedschaftsrecht dergestalt zu verstehen, dass dem Beschluss ein Legitimationsdefizit anhaftet, das bei einer wertenden, am Schutzzweck der verletzten Norm orientierten Betrachtung die Rechtsfolge der Anfechtbarkeit gerechtfertigt ist (vgl. BGH, NZG 2005, 77, 79 – ThyssenKrupp für die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des UMAG; auch *Göz/Holzborn*, WM 2006, 157, 160). Das UMAG hat an dieser Beurteilung aus den soeben genannten Gründen nichts geändert, so dass die Kammer die vom BGH in der zuletzt genannten Entscheidung aufgestellten Kriterien unverändert für maßgeblich erachtet.

Werden einem Aktionär Auskünfte vorenthalten, die aus der Sicht eines objektiv wertenden Aktionärs in der Fragesituation zur sachgerechten Beurteilung des Beschlussgegenstandes „erforderlich“ sind, so liegt darin zugleich ein relevanter Verstoß gegen das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht des Aktionärs, ohne dass es darauf ankommt, ob der tatsächliche Inhalt der in der Hauptversammlung verweigerten oder nicht hinreichend gegebenen Auskunft einen objektiv wertenden Aktionär von der Zustimmung zur Beschlussvorlage abgehalten hätte. Wenn die vorenthaltene Auskunft zur sachgerechten Beurteilung erforderlich ist, so muss darin eine wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung der Aktionärsrechte gesehen werden. (...)

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

18. ZPO § 531 Abs. 2 Nr. 3; AnFG §§ 1, 4; BGB §§ 1147, 1192 (*Übertragung eines wertausschöpfend belasteten Grundstücks nicht gläubigerbenachteiligend*)

- a) **Für die Frage, ob eine Rechtshandlung zu einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung geführt hat, ist der Zeitpunkt der Berufungsverhandlung jedenfalls insofern maßgeblich, als Vorgänge zu bewerten sind, die sich erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz zugetragen haben.**
- b) **Wird ein Zwischendarlehensvertrag mit einem Bauspardarlehensvertrag in der Weise miteinander kombiniert, dass die Sparleistungen nur der Tilgung der Darlehensrückzahlungsforderung dienen können, ist bei der Frage, in welcher Höhe das die Darlehensrückzahlungsforderung sichernde Grundpfandrecht valutiert, das Sparguthaben zu berücksichtigen.**
- c) **Die wertausschöpfende Belastung eines von dem Schuldner auf einen Dritten übertragenen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der**